KAI 2 – Doch (k)eine Drohung für Grabräuber?

Christoffer Theis, Heidelberg

Neben einer längeren Inschrift zum Schutz des Sarkophags des Herrschers Ahiram (KAI 1)¹ befindet sich ein kurzer Text im Schacht von Grab V der Königsnekropole von Byblos.² Das Ziel des vorliegenden Beitrags soll die Diskussion der als KAI 2 bezeichneten Inschrift nebst einem neuen Vorschlag der Lesart sein. Reinhard G. Lehmann wies darauf hin, dass die Anbringung der Schachtinschrift KAI 2 nicht mit der Einbringung des Sarges V₂ des Aḥiram in Grab V in Verbindung steht, sondern zeitlich vor diesem geschah.³ Dementsprechend wurde die betreffende Inschrift vor Aḥiram im Schacht angebracht, dessen Regierungszeit um 1000 vor Christus als terminus ante quem dient.

In den ersten Publikationen wurde als Lesung der Zeichen der Inschrift KAI 2 לדעת הן יפר לך תחת זן ($ld^ct\ hn\ jpd\ lk\ tht\ zn$) vorgeschlagen, woraus die Übersetzung resultierte:

"Achtung! Siehe, Unglück wird dir sein unter diesem (sc. der Grabeingang)!"

Damit wird mit dem kurzen Text ein Eindringling des Grabes, allein bedingt durch seine Lage im zugeschütteten Grabschacht, direkt angesprochen und davor gewarnt, das Grabmal zu betreten. Der Text ist als eine – wenn auch nicht offen formulierte – Drohung zu verstehen, falls der betreffende Eindringling den Leichnam schänden oder die Grabbeigaben entfernen sollte. Inschriften dieses Typus, die eine Behütung der Grabstätte auf magischer Basis durch einen apotropäischen Schutz vollführen sollten, sind aus dem Bereich Palästina-Syrien in

Siehe die Publikation von R.G. Lehmann, Die Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags und die Schachtinschrift des Grabes V in Jbeil (Byblos), Dynastensarkophage mit szenischen Reliefs aus Byblos und Zypern, Teil 1.2, Forschungen zur Phönizisch-Punischen und Zyprischen Plastik, Sepulkral- und Votivdenkmäler als Zeugnisse kultureller Identitäten und Affinitäten, Band II.1.2, Mainz 2005, 3–38; zum Sarkophag wie weiteren Funden sei hier nur auf E. Porada, Notes on the Sarcophagus of Ahiram, in: JANESCU 5, 1973, 354–372, hier 358–364 verwiesen.

² Genaue Beschreibung der Lage und des Zustandes der kurzen Inschrift bei Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 43–47 [Anm. 1].

³ Vgl. Lehmann, Inschrift(en) des Aḥīrōm-Sarkophags, 2005, 54 [Anm. 1].

⁴ Ursprüngliche Lesung von H. Donner, W. Röllig, Kanaanäische und aramäische Inschriften, Band I: Texte, Wiesbaden, 21966, KAI 2 und J.C.L. Gibson, Textbook of Syrian Semitic Inscriptions III: Phoenician Inscriptions including Inscriptions in the mixed dialect of Arslan Tash, Oxford 1982, 17.

wenigen Fällen bekannt,⁵ vergleichbar ist die Situation hierzu in Mesopotamien.⁶ Aus Ägypten sind Sprüche gegen Grabräuber dagegen in vielen Belegen speziell aus der Zeit des Alten Reiches bis in die Spätzeit überliefert.

"Hier nun demütige dich jetzt <in> diesem Untergeschoß!"8

Als Grund für die Anbringung dieses Wortlautes mit einer Aufforderung zur Prosternierung nahm Lehmann eine Art Initiation in der Grabanlage für Neophyten an, die durch den Spruch auf ihre Aufgaben hingewiesen werden sollten. Zudem sollte die Inschrift als *memento mori* dienen.

Die Interjektion הך /הן (hn) ist in westsemitischen Sprachen seit dem Ugaritischen gut bezeugt, ¹⁰ Lehmann wies darauf hin, dass הני / הני (hnj) mit diesem

⁵ Eine Zusammenfassung der vorliegenden Texte mit einem Vergleich zum ägyptischen und mesopotamischen Material befindet sich durch den Autoren in Vorbereitung.

Zusammenfassend zu Inschriften dieses Typus aus Mesopotamien siehe S. Lundström, Kimahhu und Qabru. Untersuchungen zur Begrifflichkeit akkadischer Grabbezeichnungen, in: AoF 27, 2000, 6–20; id., 'Für die Dauer der Tage...für die Tage, die verbleiben'. Zur Funktion der akkadischen Grabinschriften des 2. und 1. Jts. v. Chr., in: WZKM 91, 2001, 211–258; id., Die Königsgrüfte im Alten Palast von Assur, Baudenkmäler aus assyrischer Zeit 13, WVDOG 123, Wiesbaden 2009 und id., Texte aus Mesopotamien: Grabinschriften, in: B. Janowski & D. Schwemer (Hg.), Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Neue Folge 6: Grab-, Sarg-, Bau- und Votivinschriften, Gütersloh 2011, 66–70.

⁷ Text nach Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 43f. [Anm. 1]. Vgl. ibd. 44f., Anm. 264–266 und 47, Anm. 279 für ältere Deutungen, die hier nicht erneut aufgeführt werden sollen.

⁸ Zitiert nach Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 53 [Anm. 1], zur Abtrennung der Zeichen 48–50.

⁹ Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 52f. [Anm. 1].

¹⁰ Siehe z.B. W. Baumgartner (Hg.), Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Leiden 1967–1990, 284; W. Gesenius, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, Berlin/Göttingen/Heidelberg 171962, 185; J. Hoftijzer, K. Jongeling, Dictionary

Text das erste Mal für die Phönizische Sprache des byblischen Raums nachgewiesen werden kann. Vergleichbar ist hn mit angeschlossener enklitischer Partikel hny im früheren Ugaritischen nur aus Briefen belegt und tritt nur in wenigen Fällen in Erscheinung. Am Ende der Zeile ist $7 \frac{1}{2} / 7 \ell$ (lk) klar als Präposition (l) mit Suffix der zweiten Person Masculin Singular zu deuten. Eine Lesart als Imperativ Maskulin Singular "Geh!" der Wurzel הלך (hlk) ist mit dem Text nicht in Verbindung zu bringen.

of the North-West Semitic Inscriptions, HdO U/21, Leiden 1995, 285–289; C.-F. Jean, J. Hoftijzer, Dictionnaire des Inscriptions Sémitiques de l'Ouest, Leiden 1965, 66; C. Krahmalkov, Phoenician-Punic Dictionary, OLA 90, Leuven 2000, 160f.; G. del Olmo Lete, J. Sanmartín, A Dictionary of the Ugaritic Language in the Alphabetic Tradition, HdO I/67, Leiden 2003, 342; S. Segert, A Grammar of Phoenician and Punic, München 1976, 167 und J. Tropper, Ugaritische Grammatik, AOAT 273, Münster 2000, § 81,4a.

¹¹ Lehmann, Inschrift(en) des Aḥīrōm-Sarkophags, 2005, 48 [Anm. 1].

¹² Siehe Tropper, Ugaritische Grammatik, 2000, § 89,33. [Anm. 10].

¹³ Diskussion bei Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 49 [Anm. 1]. Zum Akkadischen siehe W. von Soden, Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1972, 1959–1981, 890f.

¹⁴ So z.B. im Hebräischen und Aramäischen bei Gesenius, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch, 171962, 313 & 909 [Anm. 10], wie z.B. in Lev 6,2.5f.; Dtn 3,6.11.15.17.20f.23.26; 7,11; 32,22; Jes 10,16; 65,5 und Jer 15,14; 17,4 sowie im Phönizisch-Punischen bei C.-F. Jean, J. Hoftijzer, Dictionnaire des Inscriptions Sémitiques, 1965, 110 [Anm. 10].

¹⁵ Vgl. die Bildungsmuster bei J. Friedrich, Phönizisch-Punische Grammatik, AnOr 32, Rom 1951, 67f. und Segert, Grammar of Phoenician and Punic, 1976, 133–135 [Anm. 10].

¹⁶ Z.B. im Hebräischen bei E. Jenni, Die hebräischen Präpositionen, III: Die Präposition Lamed, Stuttgart 2000, 48–53; id., Lehrbuch der hebräischen Sprache des Alten Testaments, Basel 2003, 295 und B.C. Waltke, M. O'Connor, An Introduction to Biblical Hebrew Syntax, Winona Lake, 1990, 208 sowie im Syrischen bei A. Ungnad, Syrische Grammatik, Clavis Linguarum Semiticarum edidit Hermann L. Strack, Pars VII, München 1913, 30.

als Imperativ. Damit lässt sich folgende Übersetzung der gesamten Inschrift bieten:

"Achtung! Siehe, verbrenne du unter diesem (sc. Grabeingang)!"

Lehmann legt seiner Argumentation gegen eine Appell für den Grabräuber zugrunde, dass

"die Schachtinschrift (ist) schon an sich und an ihrem Platz als eine solche Warnung wenig plausibel, da schwerlich davon ausgegangen werden kann oder konnte, daß eventuelle Grabräuber den Schacht in seiner ganzen Breite sauber aufgraben würden. Und selbst dann wäre keineswegs sichergestellt gewesen, daß eine von Erdreich verkrustete Inschrift sich ohne weiteres hätte lesen lassen. Auch hätte sich, wer so weit gegangen war, den Schacht bis in diese Tiefe aufzugraben, schwerlich durch eine warnende Inschrift von der Fortsetzung seines Tuns abschrecken lassen – falls er überhaupt lesen konnte!" ¹⁷

Naturgegeben ist die Argumentation von Lehmann schlüssig, aber genau in der Formulierung von magischen Sprüchen zur Grabbehütung liegt der Kern des Problems, der auch für alle anderen Inschriften, die als ein solcher Schutz interpretiert werden – da sie sonst keinen Sinn ergeben –, gelten kann. Betrachtet man Inschriften dieses Typus aus Palästina, sind diese in ihrer Grundstruktur der Inschrift KAI 2 vergleichbar. Als Beispiel sollen nur kurz zwei Belege angesprochen sein. KAI 226,8f. von Abgar, einem Priester des Šahar in Nērab, spricht den Grabschänder direkt an und droht bei einer Handlung gegen den Leichnam dem Räuber mit dem Tod, der von Šahar, Nikal und Nusku¹⁸ gebracht werden soll. ¹⁹ Ähnlich vermerkt es die Inschrift des Tabnit KAI 13,3–8* aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts, die mit der Vernichtung der Nachkommenschaft droht. ²⁰ Bei den beiden genannten Inschriften handelt es sich um recht ausführliche Niederschriften, die allein aufgrund ihrer Anbringung wirksam sein mussten, da man durchaus davon ausgehen darf, dass den Altvorderen bewusst gewesen

¹⁷ Zitiert nach Lehmann, Inschrift(en) des Ahīrōm-Sarkophags, 2005, 48 [Anm. 1]

Diese Abfolge der Götter erscheint auch in einer Inschrift des Sin-zer-ibni KAI 225,9, in der die Gottheiten einen Tempelschänder bestrafen sollen, siehe Donner, Röllig, KAI I, 21966, 45 [Anm. 4]; S. Gevirtz, West-Semitic Curses and the Problem of the Origins of Hebrew Law, in: VT 11, 1961, 137–158, hier 148 und M. Lidzbarski, Handbuch der nordsemitischen Epigraphik nebst ausgewählten Inschriften, 2 Bde., Weimar 1898, 445 mit Tf. 25, wie auch bei Si'gabbari, Z. 9 bei J.C.L. Gibson, Textbook of Syrian Semitic Inscriptions II: Aramaic Inscriptions including Inscriptions in the Dialect of Jenjirli, Oxford 1975, 97.

¹⁹ Inschrift nach Donner, Röllig, KAI I, 21966, 45 [Anm. 4] und Lidzbarski, Handbuch, 1898, 445 mit Tf. 25 [Anm. 18]. Kurzer Kommentar bei Donner, Röllig, KAI II, 21966, 276 [Anm. 4] und Gevirtz, West-Semitic Curses, 1961, 147f. [Anm. 18].

²⁰ Zeilen 3f. und 6f., Inschrift nach Donner, Röllig, KAI I, 21966, 2f. (KAI 13) [Anm. 4]; Gibson, Textbook of Syrian Semitic Inscriptions III, 1982, 103 [Anm. 4] und Lidzbarski, Handbuch, 1898, 417 mit Tf. 4 [Anm. 18]. Zur Übersetzung von שלה siehe J.-G. Février, Sur le mot clt en Phénicien et en Punique, in: Semitica 5, 1955, 59–62.

sein dürfte, dass nicht alle Menschen des Lesens kundig sind. Im Gegensatz zu umfassenderen Formulierungen liegen auch kurze Verse vor, die in ihrer Länge mit KAI 2 vergleichbar sind. Auf der Grabplatte von Uzijahu in Jerusalem findet sich eine 'Standardinschrift',21 die auch bei einer Privatinschrift im Kidrontal erscheint. Diese sind als kurze imperativartige Vorschriften gehalten, die besagen, dass das Grab von Fremden "Nicht zu öffnen über ihnen!" oder "Nicht zu öffnen" sei. 22 Aus Bēt Layy sind ebenfalls kurze Grabinschriften aus der ersten Hälfte des siebten Jahrhunderts bekannt. Diese enthalten nur eine kurze Fluchformel sowie ein Änderungsverbot, wie in HAE:BLay (7):4 mit "Verflucht sei wird.²³ In einer Inschrift des Sadoq aus Silwan in KAI 191,2f. aus dem siebten oder sechsten Jahrhundert wird der Grabschänder prophylaktisch mit einer längeren Ausformulierung der Inschrift aus Bet Layy mit "Verflucht sei der Mensch, der dieses (sc. Grab) öffnet!" (ארור האדם אשר פתח אשר, 'rwr h'dm 'šr ptḥ 't z't) verwünscht.²⁴ Wie bereits früher in der Forschung erkannt wurde, dienten Grabinschriften im syrisch-palästinensischen Raum weniger dem Andenken des Toten als der Sicherung des Grabes, 25 was den gebotenen Beispielen durch ihre Formulierung direkt inhärent ist und sich mit der hier vorgeschlagenen Deutung von KAI 2 deckt. So wird noch in Amos 2,1-3 Leichenschändung als ein Verbrechen erwähnt, das unter härtester Strafe stand. Auch die prophetische Androhung, z.B. in 1 Kön 13,22, in der vorgebracht wird, dass man nicht im Grab der Vorväter bestattet werden wird, zeigt, wie wichtig eine ordnungsgemäße Bestattung war.²⁶

Betrachtet man das *ad tempore* aus dem syrisch-palästinensischen Raum vorliegende Material von Inschriften, die der Protektion des Grabes dienen sollten, zeigt sich bei der hier vorgeschlagenen Deutung von יקד לל שרא (jqd lk) "Verbrenne du" der Unterschied, dass m.W. bisher keine Bestrafung mit Feuer aus diesem Bereich bekannt ist. Als Parallelen kann hier auf Inschriften aus Ägypten hingewiesen werden, die möglicherweise eine Beeinflussung hervorge-

²¹ Heute im Besitz eines kleinen Museums der Eleonakirche auf dem Ölberg. Nach K. Galling, Textbuch zur Geschichte Israels, Tübingen ²1968, 55 handelt es sich hierbei nicht um ein Objekt aus der Eisenzeit II, sondern aus der ersten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts.

²² Zitate nach W.C. Delsman, Aramäische Grab- und Votivinschriften, in: O. Kaiser (Hg.), Religiöse Texte, Texte aus der Umwelt des Alten Testaments II: Grab-, Sarg-, Votiv- und Bauinschriften, Gütersloh 1988, 573–581, hier 576.

²³ Publiziert von J. Renz, Die althebräischen Inschriften, Handbuch der althebräischen Epigraphik, Band I, Darmstadt 1995, 249. Die weiteren Beispiele sind BLay (7):5.6.7.

²⁴ Text nach Donner, Röllig, KAI I, 21966, 35 [Anm. 4]. Auch die Inschrift an sich musste geschützt werden, wie es z.B. eine altaramäische Inschrift aus Arpad bei Gibson, Textbook of Syrian Semitic Inscriptions II, 1982, 44f. [Anm. 18] zeigt.

²⁵ So H.W. Müller, Die phönizische Grabinschrift aus dem Zypern-Museum KAI 30 und die Formgeschichte des nordwestsemitischen Epitaphs, in: ZA 65, 1975, 104–132, hier 124.

²⁶ Vergleichbar R. Wenning, ,... und begruben ihn im Grab seines Vaters". Zur Bedeutung von Bestattungen im Alten Israel, in: BuK 61/1, 2006, 8–15, hier 12: "Nichtbestattung und physische Vernichtung bedeuten den Ausschluss an der Teilhabe der Verheiβungen Israels."

rufen haben könnten. Das Feuer als Strafe gegen Grabschänder ist zuerst in einer Inschrift des Hq3-ib zu Beginn des zweiten Jahrtausends nachzuweisen. Hier wird auf Stele 9, Z. 23-25 demjenigen, der ein Opfer von der Statue des Grabeigentümers hinfort nehmen sollte, mit den Worten "(Sein) Fleisch soll der Flamme, seine Kinder dem Feuer sein!" (iwf n ś \underline{d} .t mś.w=f n \underline{h} .t).²⁷ In einem Grab in Asyūṭ heißt es "Sein Gehöft soll der Feuersbrunst anheim fallen (und) sein Haus der verzehrenden Flamme!" (hw.t=f n sns[n.t] pr=f n wnmw.t).²⁸ Im Grab des 'Iti-ib=f in Asyūt (Grab III) wird auf der nördlichen Türlaibung erwähnt, dass jeder Mensch, der "dieses Grab und das, was sich in ihm befindet, nicht respektieren sollte {...}: Ihr Leib soll verbrannt werden zusammen mit den Verdammten, so dass sie zu Nichtexistierenden gemacht sind!".²⁹ Stammen diese Drohworte an Grabfronten aus der Zeit der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, hält sich die Feuerstrafendrohung bis in die Dritte Zwischenzeit, und damit chronologisch beinahe an Ahirams Zeit. Im Grab des Ḥnśw-iridį-św in Nag^c al-Ḥaṣāya wurde eine kurze Inschrift links neben dem Eingang angebracht, die androht, dass "er nicht in der Nekropole bestattet werden soll. Er soll ver[brannt werden m]it den Verurteilten, da Thot ihn verdammt [hat] (und) sein Gesicht soll angespieen werden!" (nn qrś=f m smy.t imn.tt iw=f [r] t[k3 h/n^c hbn.tiw hwi [n] Dhwti [s]db.w r=f psg.tw hr=f). Dass bisher aus dieser Epoche kaum Strafandrohungen dieser Art bekannt sind, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass bisher aus der Dritten Zwischenzeit kaum Gräber mit Inschriften archäologisch sondiert wurden. Neben der Drohung an Grabstätten existiert das Feuer als Abrechnung auch in anderen Bereichen. In einem Schutzdekret von Pharao Nfr-htp(.w) I. (~1750) aus der 13. Dynastie (Kairo, Äg. Mus. JdÉ 35256), wird eine Verbrennung als Strafe gegen Übeltäter festgesetzt, die sich hinter disponierten Grenzen in Abydos bewegen sollten: "Er soll verbrannt werden" (Z. 5f.: hr.tw wbd.tw=f). Sethos I. (1291–1279) droht Verbrechern im Tempel

120

²⁷ Der Text folgt D. Franke, Das Heiligtum des Heqaib auf Elephantine. Geschichte eines Provinzheiligtums im Mittleren Reich, SAGA 9, Heidelberg 1994, 157–175 mit Tf. 1 und L. Habachi, The Sanctuary of Heqaib, Elephantine IV, AV 33, Mainz 1985, 36f. (Nr. 9) mit Tf. 24.

²⁸ Siehe E. Edel, Die Inschriften der Grabfronten der Siut-Gräber in Mittelägypten aus der Herakleopolitenzeit, Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 71, Opladen 1984, 58. Korrekturen bei J. Osing, G. Rosati, Papiri Geroglifici e Ieratici da Tebtynis, Florenz 1998, 67.

²⁹ Zitiert nach Edel, Inschriften der Grabfronten, 1984, 35 [Anm. 28]. Erste zusammenfassende Publikation von id., Die Inschriften am Eingang des Grabes des "Tef-ib" (Siut Grab III) nach der Description de l'Égypte. Ein Wiederherstellungsversuch, Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes 39,1, Wiesbaden 1970, 3.

³⁰ Publiziert von Edel, Inschriften der Grabfronten, 1984, 190f. [Anm. 28] (Hier auch die Verbesserungen zur Erstpublikation von M.G. Daressy, Notes et remarques, in: RecTrav 23, 1901, 125–133, hier 128).

³¹ Vgl. A. Leahy, A protective Measure at Abydos in the Thirteenth Dynasty, in: JEA 75, 1989, 41–60; D. Randall-Maciver, A.C. Mace, El Amrah and Abydos 1899–1901, EEF 23, London 1902, Tf. 29 und H. Willems, Crime, Cult and Capital Punishment (Mocalla Inscription 8), in: JEA 76, 1990, 27–54, hier 40. Die Verbrennung deutete D. Lorton, The Treatment of Criminals in Ancient Egypt through the New Kingdom, in: JESHO 20, 1977, 2–64, hier 18 als "The men-

von Kanais eine Bestrafung im Feuer an,³² die im Osireion von Abydos aufgegriffen wurde. Dieser Bereich ist direkt als osirianisches Refugium im Tempel zu verstehen, dem unbefugt Eintretenden wird der Feuertod angedroht.³³ Aus dem ersten vorchristlichen Jahrtausend liegen weitere Quellen vor, die die angesprochenen Praktiken belegen. Aus der 22. Dynastie (~945–750) berichtet die Chronik des Prinzen Osorkon ebenso von der Verbrennung der Feinde, die sich gegen Tempel versündigt hatten und am Ort ihres Verbrechens den Tod finden sollten.³⁴

Durch die Belege bedingt ist davon auszugehen, dass solche Strafen real durchgeführt wurden und den betreffenden Personen durchaus bekannt gewesen sein dürften. Die Inschrift KAI 2 würde ihrer Formulierung nach im Bereich der Götterwelt ansetzen, da der Grabräuber in der Gruft verbrennen soll – für die negative Nennung von bestrafenden Gottheiten existieren im Bereich der Levante zahlreiche Parallelen. Der Text bietet keinen Hinweis darauf, ob eine Feuerstrafe durch den Herrscher oder eine diesem untergeordnete Instanz durchgeführt wurde, wofür auch die weiteren bekannten Inschriften an Gräbern im Raum Syriens und der Levante keinen Anhaltspunkt bieten.

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel bietet einen neuen Übersetzungsvorschlag der Inschrift KAI 2, die im Schacht zu Grab V der Königsnekropole von Byblos angebracht wurde, unter Einbezug einer neuen Lesung eines Zeichens durch Reinhard G. Lehmann. Mit einem Vergleich zu kontemporären Material aus Ägypten wird die Inschrift als eine Drohformel für Grabschänder interpretiert, die, bedingt durch die Verwendung der Wurzel jqd im Text, im Grab eine göttliche Feuerstrafe erfahren sollten.

Anschrift des Autors:

Christoffer Theis, Ägyptologisches Institut, Marstallhof 4, D-69117 Heidelberg, Deutschland, Christoffer Theis@web.de

tion of branding in the first instance clearly implies reduction to unfree status." Zur Übersetzung von wbg als "brennen/ verbrennen" siehe B. Ebbell, Die ägyptischen Krankheitsnamen, in: ZÄS 62, 1927, 13–20, hier 18 und A. Leahy, Protective Measure, 1989, 45, Anm. n.

³² Siehe S. Schott, Kanais. Der Tempel Sethos I. im Wâdi Mia, NAWG 1961/6, Göttingen 1961, 154f. mit Tf. 19.

³³ Hierzu sei ebenso auf das noch unpublizierte Buch vom Tempel verwiesen, vgl. J.F. Quack, Das Buch vom Tempel und verwandte Texte. Ein Vorbericht, in: ARG 2, 2000, 1–20, hier 6.

³⁴ Siehe R.A. Caminos, The Chronicle of Prince Osorkon, AnOr 37, Rom 1958, 48–51 und Willems, Crime, Cult and Capital Punishment, 1990, 50f. [Anm. 31].